Vollziehungs-Ausschuss

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 69.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 29 Juli 1800. Erstes Quartal. Den 10 Thermidor VIII.

Vollziehungs-Ausschuß.

Der Vollziehungsausschuß, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften, über die Art wie die Aspiranten zu geistlichen Stellen, welche der Staat im Canton Luzern zu besetzen hat, geprüft werden sollen;

Erwägend daß der Staat auf sein Recht, diejenigen, die er zu geistlichen Stellen befördert, durch eine von ihm ernannte Examinationscommißion prüfen zu lassen, um den Würdigsten auszufinden, nicht Verzicht thun kann;

Erwägend daß diese Prüfung am besten und zweckmäßigsten durch die als Commißion für geistliche Sachen der Verwaltungskammer an die Seite gesetzten Kirchenräthe mit Inbegriff der Professoren, geschehen kann,

beschließt:

1. Die Aspiranten zu geistlichen Stellen, die der Staat im Canton Luzern zu besetzen hat, sollen jederzeit von dem Kirchenrathe des Cantons, mit Inbegriff der Professoren, geprüft, und der Befund des Examens samt Gutachten des Kirchenraths, vor der Wahl in der Sitzung der Verwaltungskammer vorgelesen und benuzt werden.
2. Da die ehmalige, von dem jetzigen Kirchenrathe verschiedene, Examinationscommißion, von der die Aspiranten zu dergleichen Stellen sich prüfen lassen mußten, nichts anders war als eine ebenfalls vom Staat ernannte Behörde; so kann keine Reklamation statt haben, nur nach jener alten Art, die an sich selbst nicht kirchlich war, sich examinieren zu lassen.
3. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Geben in Bern den 24. Juli 1800.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
(Sign.) Finsler.

Im Namen des Vollz. Ausschusses,
Der Interims-Gen. Secretär,
(Sign.) Briatte.

Gesetzgebung.

Senat, 24. Juli.

Präsident: Duc.

Folgender Beschluß wird verlesen und ohne Discussion angenommen:

Auf den angehörten Bericht seiner Commißion über die Bezahlung der Religionsdiener:

In Erwägung der verschiedenen Botschaften, welche ihm hierüber zugekommen sind, und besonders derjenigen des bischöflichen Commissärs Thaddeus Müller, Pfarrer in Luzern, die anzeigen, daß sich die Religionsdiener in mehrern Theilen der Republik in der äussersten Entblössung befinden;

In Erwägung, daß es dringend ist, dieser Klasse von Bürgern zu Hülfe zu kommen, und dadurch zu zeigen, daß es der feste Vorsatz der helvetischen gesezgebenden Räthe ist, die Religion ihrer Väter zu unterstützen;

In Erwägung, daß, um hierüber zweckmäßige Maßregeln zu treffen, es schlechterdings nothwendig ist, die Grösse des Uebels und den Erfolg der früher schon, in der Absicht hierin Hülfe zu schaffen, gegebenen Gesetze zu kennen, — hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Den Vollz. Ausschuß einzuladen, in der kürzest